

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Rustringische Merckwürdigkeiten oder kurtze Beschreibung des Stad- und Butjadinger-Landes nach seinem vormahligen Zustande und Schicksale auch nachherigen wichtigsten Veränderungen, und Begebenheiten**

**Meyer, Siebrand**

**Leipzig, 1751**

Das V. Capitel. Von dem Zustande dieses Landes unter hochgräfl.  
Oldenburgischer Bothmässigkeit, und was sonst, während derselben, von  
Zeit zu Zeit, vorgefallen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3904**

- i) So scheint es aus Tido von Kniphausen Brief in der Ostfr. Hist. l. c. p. 181. f.  
 k) H. Hamelmann l. c. p. 470.  
 l) Idem l. c. p. 472. conf. 425. 440. 441. 445. 451. item Io. Borcholt Confilia seu Responſa p. 313. ff. I. l. Winkelmann Chron. p. 8. f.  
 m) Was dißfalls eigentlich vorgegangen, kan ich nicht sagen. So viel aber erhellet aus Fürst Enno Ludwigs Supplication, in der Ostfr. Hist. p. 156. daß die Sache in Bewegung gewesen.  
 n) Man sehe dißfalls H. Kinſchot Responſa feu Confilia Iuris p. 38. f.  
 o) Ostfr. Hist. T. I. L. IV. p. 100.

\* \* \* \* \*

## Das V. Capitel.

Von

dem Zustande dieses Landes unter hochgräf. Oldenburgischer Bothmäßigkeit, und was sonst, während derselben, von Zeit zu Zeit, vorgefallen.

§. I.

Was vor Anordnungen Graf Johann, nach Eroberung dieses Landes, gemachet, ist mir nicht eigentlich bekannt. So viel aber finde ich, <sup>p)</sup> daß er das neuangelegte Bestungswerck Ovelgönne mit einem Drost versehen. Und, da er von Jugend auf barmherzig gewesen, <sup>q)</sup> ist kein Zweifel, daß

er alle mögliche Gelindigkeit gegen die Einwohner gebrauchet habe. Er hat auch, dem Ansehen nach, wie anderwärts, <sup>1)</sup> also auch hier, von dem sogenannten Lokfeth etwas bedeichet, und dadurch dieses Land mit der Grasschafft genauer verbunden. Inmassen sich findet, daß er nicht allein die Kirche zu Strukhausen, welche durch Wassers-Gewalt ruiniret gewesen, und eigentlich diejenige seyn soll, worinnen einst die Wolffe mit ihren jungen sich aufgehalten, <sup>5)</sup> wiederum fundiret, und gestiftet, <sup>7)</sup> sondern auch bey dem Schwey, gegen die Friesen über, seine Meyer gesetzt. <sup>u)</sup>

p) Bey Io. Renner in Chron. Brem. sub an. 1523. Wo der erste Drost Hinrich von Apen genennet wird.

q) H. Hamelmann Chron. p. 303.

r) Düsse Grabe Iohann van Oldenburg vorbeterde sien Land ganz sehr, diefede in Liene, item dat Niensfeld in Niensbrocke, desgelicken Benters Mohr, Brandkamp, und alle dat Land achter Linie na Elsfeth, schreibet Io. Renner l. c. sub an. 1504.

s) So hat der seel. P. Schroeter. in einem Exemplar von H. Hamelmanns Chronic, bey p. 62. aus dem Munde alter Leute, bemercket, und hat sie in Ansehung ihrer Situation denen Wolffen eher zur Behaltung dienen können, als die Elsfether Kirche.

t) H. Hamelmann l. c. p. 319.

u) Idem l. c. p. 300. Von dem Schwey selbst kan es nicht wohl angenommen werden, da Graf Gerhard daselbst schon eine Kirche gestiftet, nach H. Hamelmann l. c. p. 288. folglich selbiger damahls schon besetzt gewesen seyn muß. Und daß die Burpländer noch  
vor

vor der Reformation beedeicht worden; erweisen die darunter befindlichen Altherren Landeteyen.

S. 2.

Es gieng auch in hiesigem Lande unter hochgedachtem Grafen, das Licht des Evangelii auf, indem M. Edo Bolingius, Pastor zu Esensham, und Iolricus Stithardi, Pastor zu Rodenkirchen um das Jahr 1521. <sup>x)</sup> anfangen, die Lehre des Evangelii, wie sie von Luthero verbessert worden, ihren Gemeinen vorzutragen, und andere denanselben allmählig folgten. Wie nun der Graf solches aufgenommen, kan man nicht sagen. Wohl aber findet sich, <sup>y)</sup> daß nach dessen Tode, seine Gemahlin nebst ihren ältesten Söhnen, übel damit zufrieden gewesen, und denen neuen Evangelischen Lehrern deshalb nachgestellt habe. Doch waren die jüngern Herren von besserer Gesinnung. Und als von selbigen Graf Anthon I. die Landes-Regierung erhalten, verordnete er, daß die Prediger nach der Augspurgischen Confession sich richten sollten. <sup>z)</sup> Wiewohl er doch keinen forcirte, oder verjagte, sondern den, der noch anders gesinnet war, so lange bey seinem Amte ließ, bis der Todt ihn weggraffte. <sup>1)</sup>

x) So habe, in denen Oldenb. Nachr. B. I. p. 121. aus hiesigem Patrimonial-Buche gezeigt.

y) H. Hamelmann Opp. Geneal. Hist. p. 775.

z) Idem

z) Idem l. c. p. 777. f.

a) Solchergeſtalt wil in denen Toſſenſer Nachrichten verlauten, daß der letzte papitiſche Prediger daſelbſt, Namens Alerd Bolken, biß 1572. gelebet, und gar nicht gerne gehöret, wenn ſein Sohn, ſo ihm hernach ſuccediret iſt, gut Evangeliſch geprediget hat.

§. 3.

Wie ſonſt denen Bremern die Anlegung der Ovelgönne mißfällig war; alſo wirkten ſie an. 1529. bey dem Kayſerlichen Cammer-Gerichte, einen Befehl aus, daß ſolche wieder demoliret werden ſollte. Wogegen man aber, Hochgräfl. Seitz, remonſtriret hat, daß beſagte Beſtung weit genug von der Weſer entfernet, und ſolglich denen Bremern unnachtheilig ſey. <sup>b)</sup> Und da ſie anfangs nur aus einem geringen Beſtungswercke, mit einem Stein-Hauſe, wie auch Back- und Brau-Hauſe beſtanden, <sup>c)</sup> ſo iſt ſie von Zeit zu Zeit verbessert, und zur Hoſhaltung mehr aptiret, auch zu dem Ende, mit einer beſondern Kirche verſehen worden. <sup>d)</sup> Ob aber Graf Anthoni daſelbſt auch einen Droſten gehalten, ſolches iſt nicht ſo ausgemacht, <sup>e)</sup> als daß es, unter ſeiner Regierung einen Doomedler oder Richter vor das Land, <sup>f)</sup> nebst einem Rentmeiſter, <sup>g)</sup> gegeben habe.

b) Art. defenſ. et elif. p. 86. f. Sonſt ſetzt Wilh. Dilich in Curon. p. 195. dieſe Irrung ins Jahr 1530.

c) Io.

- c) Io. Renner in Chron. Brem. sub an. 1523.  
 d) I. I. Winkelmann Chron. p. 394.  
 e) Es kommt zwar Eilerd Vmsen, in Hinr. Iuchters  
 Leichen-Predigt auf dessen Enckel Rinnet Siemens  
 p. 34. als Drost zur Ovelgönne und Voigt in Stolz  
 ham vor, doch fraget es sich, ob er nicht noch von  
 Graf Johann XIV. bestellet gewesen, oder doch sich  
 ordentlich in Stolzham aufgehalten habe.  
 f) Dergleichen war, nach H. Hamelmanns Chron.  
 p. 389. Bolcke Wentheiken. Und obwohl dieser  
 Scribent einen Damtheiler daraus machet, so ist  
 doch wahrscheinlicher, daß er von Doom, iudicium,  
 sententia, benennet gewesen. S. E. F. Harken-  
 roth ad Beningae Chron. p. 59. Ostfr. Land. N.  
 Vorber. p. 124. f. 199.  
 g) So heisset Johann Goldswarden, dessen unten wie-  
 der wird gedacht werden, in dem Wolffenbüttelschen  
 Abschied von an. 1571.

§. 4.

Indem auch gedachter Graf, oben an-  
 gezeigter massen, in dem Vergleiche mit dem  
 Ostfriesischen Hause, sich anheischig gemachet,  
 daß er die aus Stad- und Butjadingerland  
 nach Ostfriesland gewichenen Ballinge wieder  
 annehmen wollte, so setzte er solches zuför-  
 derst in Erfüllung. Und kamen demnach Re-  
 leff Diddefen, Stittert Fikeffen, Sibbet Duir-  
 sen, Herring Doedsen, Harke Diddefen, Mei-  
 nert Addiksen, und Rikleff Knoep an. 1530.  
 wieder zu ihren Güthern, mit Genießung 10.  
 jähriger Freyheit vom Zehenden.<sup>h)</sup>

h) H. Hamelmann Chron. p. 363. conf. Oldenb.  
 Nachr. B. I. p. 153. f.

§. 5.

§. 5.

Hierauf nahm der Graf allerhand Einreichungen vor. Und liest man, daß er an 1531. den Groden bey Langwarden (so gegen Rouwarden lieget, und an den Tossenser Groden stoffet) nebst der Harriebrak, <sup>i)</sup> an 1539. das Bleyer Sand, <sup>k)</sup> an 1555. das Land bey Eickwarden, nebst dem Havendorffer Sande, <sup>l)</sup> an 1556. den Hayeschloet, <sup>m)</sup> und an 1566. den Tossenser Groden, <sup>n)</sup> gewonnen habe. Da er auch, laut eines Briefes von Iohann von Oldenburg, und Meinert Traubant an Iohann Goldschwar, die Unterthanen an 1571. aufbiethen lassen, d. 30. Jun. auf dem Goldwarder Groden zu erscheinen, und daselbst, bey dem gräf. Vorwercke, eine Hofstelle aufzubauen; so läffet sich ansehen, als ob er solchen Groden der Zeit schon eingedeichet, da H. Hamelmann <sup>o)</sup> dieses sonst seinem Sohne und Nachfolger im Regimente zu schreiben. Und hat er darneben viele geistliche Güther und Gründe, bey damahls veränderten Zustande der Religion, eingejogen, wie bereits oben bemercket worden.

i) H. Hamelmann Chron. p. 364.

k) Idem l. c. p. 368.

l) Continuator Schiphoweri ad an. d.

m) H. Hamelmann l. c. p. 376. conf. p. 392.

n) Idem l. c. p. 389.

o) l. c. p. 440.

§. 6.

§. 6.

Solchergestalt vergrösserte der Graf sein Gebieth merklich, und legte hier und dar ansehnliche Borwercke an. Da aber die Einwohner darauf wieder den alten Gebrauch, Hoffdienste thun sollten, <sup>p)</sup> so zerfiel er in etwas mit ihnen. Und will verlauten, <sup>q)</sup> daß Herzog Hinrich von Braunschweig deswegen schon an. 1545. an ihn geschrieben. Und obwohl die Sache an. 1568. vertragen worden, <sup>r)</sup> so sind die Einwohner doch wieder mit neuen Beschwerden eingekommen. Wannhero an. 1571. ein anderweitiger Abschied gemacht, <sup>s)</sup> auch was nicht sofort remittiret werden können, nach dessen Ableben allmählig abgethan worden. <sup>t)</sup>

p) So will Io. Renner in Chron. Brem. sub an. 1573.

Doch weiß ich nicht, ob demselben in allen zu trauen, da er den Grafen unter andern auch beschuldiget, als ob er Herke Hirzen die Butterburg genommen, selbiger aber, nach Aussage eines nunmehr verstorbenen Besitzers derselben, nicht so wohl das Guth selbst, als die darauf praetendirte Freyheit von Zehenden und Diensten besprochen hat.

q) Nach einer Anmerkung des ehemahligen Land-Richters Neumann, in einem Exemplar von H. Hamelmanns Chronic p. 370. lin. 5.

r) S. unten §. 16. not. o) item I. I. Winkelmann Chron. p. 39.

s) Es betrifft derselbe hauptsächlich die bis dahin untermiebene Visitation derer Pfarren und Güther, die Einrichtung des Rechtswesens, und die Austheilung derer Deiche.

t) H. Hamelmann Chron. p. 392.

§. 7.



Es hatten auch die Johanniter Ritter an 1547. durch ihren damaligen Großmeister Ge. Schelling ein Mandatum restitutorium, von Kayser Carl V. an Graf Anthon, wegen derer eingezogenen geistlichen Güther angewircket. Und ward ihm darinnen anbefohlen, sich mit seinem Anbringen, bey dem Kayserlichen Hoff-Rathe zu melden. Der Graf aber wußte die Sache an das Kayserl. Cammer-Gerichte zu lencken, und zog vor sich an, daß der Orden unterlassen, Deiche und Dämme zu machen, und daß die vorhandenen Priester ihre Güther ihm freywillig aufgetragen hätten. Worauf die Sache durch Bischoff Johann zu Münster und Herzog Wilhelm zu Jülich, als Commissarien, an. 1572. also abgethan ward, daß das Haus Oldenburg, vor alle, dem Orden zuständig gewesene Güther, in dessen Herrschafften 5000. Joachims Thaler, und an Kosten, vor die Bestätigung des Vergleichs, 200. Rthlr. erlegen, und davor die streitigen Güther erb- und eigenthümlich behalten sollte. <sup>u)</sup>

u) Oldemb. Nachr. B. I. p. 315. conf. I. I. Winkelmann Chron. p. 542.

S. 8.

Ehe diese Sache noch geendiget, entsponne sich eine neue mit denen Bremern. Es hatten selbige bißher, zu Sicherung des Weserstrohms, gegen die Freybeuter, deren es vormahls viele gegeben, auffer einem Auslieger, ihre Orlogs-Schiffe, Galceren und Jagd-Schiffe auf der Weser gehalten,<sup>\*)</sup> und dafür ein gewisses Reuter-oder Rhedergeld eingefordert,<sup>7)</sup> und bezogen sie sich dißfalls auf ein Privilegium von Kayser Hinrich V, wobey doch vieles zu erinnern.<sup>2)</sup> Da nun solches dem Oldenburgischen Hause praecirclich, zumahl, nachdem Stad- und Butjadingerland wieder erobert, und das gegenüber liegende Land Wührden gleichfalls eingeldset war,<sup>a)</sup> es auch ohne das mit denen Plackereyen auf der Weser kein Ende haben wollte,<sup>b)</sup> so warf Graf Anthon an. 1560. an eben dem Orte, wo vorhin Graf Gerhard eine Bestung gehabt, wiederum eine Schanze auf, bey welcher alle vorüber fahrende, auch selbst Bremische Schiffe, die Seegel streichen, und mit Vorzeigung ihrer Seebriefe, guten Bericht ihrer Reise geben mußten. Er hielt auch etliche Jagdschiffe gegen dem Lande Wührden, um auf die Freybeuter, wenn sich solche sehen ließen, loß zu gehen.<sup>d)</sup>

R

Ob



Ob er nun davor nach dem Exempel derer Bremer ein gewisses Geld gefordert, ist mir unbekannt. So viel aber verlautet, <sup>e</sup>) daß er, um selbige Zeit, bey verschiedenen Reichs- und andern Versammlungen, eine Zoll-Besgnadigung gesucht. Und sind die Bremer, welchen solches nicht verborgen bleiben können, dadurch vermuthlich aufgebracht worden, daß sie ihn anfangs beschuldiget, als ob er eine Festung bey Dedesdorff anlegen wollte, <sup>f</sup>) nachhero aber an. 1571. ihre vermeyn- te Gerechtigkeit und Hoheit über den Weserstrom, wieder ihn rechtlich zu behaupten, gesucht haben, <sup>g</sup>) obwohl mit schlechtem Erfolg, wie sich bald eusern wird.

x) Art. defens. et elif. p. 61. f. 71.

y) Ibidem p. 65. 74.

z) Was dabey erinnert werde, kan man, unter andern, aus oben angeführten Articulis p. 34. ff. 41. ff. sehen. Und obwohl daselbst darauf geantwortet wird, so ist doch der Auctor des gründl. Berichts, von der Landesfürstl. Erzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit c. XIV. der Meynung, daß es unter denen Irrungen, mit denen Erzbischöffen Gerhard II. und Hillebold erdichtet und geschmiedet worden. Und schreibet er über das c. XXVII: Es mag nicht erwiesen werden, daß Krafft des falschen Privilegii Henrici V. der Stadt omnimoda iurisdictio über den Weserstrom gebühre; zumahl einmahl expressse nur darinnen gedacht wird, des iuris pacificandi, et quidem vna cum Antistite. Das ius pacificandi aber ist bey weitem nicht omnimoda iurisdictio. Ja es will, vermöge solches angezogenen Privilegii,

gii, der Stadt keine weitere Pacificatio zustehen, als welche bloß die piratas et praedones anahet. Es bezeuget aber die Erfahrung, daß auch in Teutschland etliche Städte, als Nürnberg, Rostock, Riga, die Gerechtigkeit haben, auf öffentlicher Heerstraßen die Räuber zu verfolgen, da sie sonst keines weitem iuris pacificandi, vielweniger der Landes Oberbothmäßigkeit befugt seyn -- zu geschweigen, daß das ius die Seeräuber zu verfolgen, eben keine sonderbahre Gerechtigkeit mit sich führet, weil ja einem jeden erlaubt, solcher Räuber sich zu bemächtigen. --

- a) Diese Einlösung ist nach dem Land-Währder Gerichts-Protocol an, 1511. geschehen. Und ob man wohl, vorhin Bremischer Seits, Grafen Dietrich angemuthet, daß er des Weserstroms, mit gewissen Unterscheid, sich nicht gebrauchen möchte, so hat man doch Grafen Gerhard schon die Beschütz- und Bertheidigung verer Seefahrenden zugestanden, wie er auch, ohne daß die Bremer nicht gefragt, an seinen Ufern allerhand Bestungen und Blockhäuser anzulegen. S. Art. defens. et elif. p. 115. 112.
- b) Art. citat. p. 67. item p. 63. 73. L. v. Holberg Dän. K. u. K. Hist. P. II. p. 44. H. Hamelmanns Chron. p. 366.
- c) I. I. Winkelmann Chron. p. 123.
- d) H. Hamelmann Chron. p. 387.
- e) I. I. Winkelmann l. c. p. 116.
- f) So heisset es bey Wilh. Dilich. in Chron. p. 254. Indem man aber nicht die geringsten Merckmahle davon spühret, und Io. Renner in Chron. Brem. sub an. 1573. von Graf Anthon schreibt: He nam Duire up der Hete sien Land, und wolde daer ein weldig Huez buwen, leth geweldig mühren und bouwen; so sollte man fast auf die Gedancken kommen, daß die Bremer hieraus, und aus denen Jagdschiffen die zu Dedesdorff gelegen, gleichsam eine Bestung formiret haben.
- g) Art. defens. et elif. p. 90.



## §. 9.

Uebrigens findet man noch, daß gedachter Graf an. 1564. einen Vieh- und Kramermarkt zu Burhave, <sup>h)</sup> und an. 1565. einen Kramermarkt zu Blexen <sup>i)</sup> anstellen, auch an. 1566. am leztern Orte, zur Bequemlichkeit derer Seefahrenden, den Kirchthurm 24. Fuß höher mauern lassen. <sup>k)</sup> In dem Ansfange des 1573. Jahres aber ist er verschieden.

h) H. Hamelmann Chron. p. 388. Vielleicht ist diß der Markt, welchen I. I. Harkenroth in O. Oorspr. p. 884. f. in einem Calender, bey dem 29. Aug. angemerket gefunden, und zu Burhave, im Witmunder Amte, gesucht hat.

i) Laut Blexer Nachrichten, als worinn es heisset: An. 1565. d. 15. April wart dat erste Markt tho Blexen gehalten.

k) Davon stehet in eben gedachten Nachrichten: An. 1566. d. 9. Sept. leth mien Ein. Heer, Grave Anthonius den Thorn tho Blexen 24. Foet höher mühen. An. 1569. wart dat Speer mit der Spitzen up den Thoren gesettet d. 13. Sept. An. 1574. d. 9. Oct wart de Knoep mit dem Flüger up den Thoren gesettet.

## §. 10.

Ob hierauf Grafen Iohann XVI. in eben gedachtem, oder folgendem Jahre, von hiesigen Einwohnern gehuldiget worden, davon findet man ungleichen Bericht. <sup>1)</sup> Er hat aber, nach des Herrn Vaters Tode, die Regierung löblich geführt. Und, wie er zufförderst auf einen Superintendenten, woran

es

es bißanhero gemangelt, bedacht war, <sup>m)</sup> also ist kein Zweifel, daß er, durch denselben, die so lange gewünschte Kirchen-Visitation, baldigst besorget habe. Wenigstens heisset es, in hiesigem Patrimonial-Buche, daß bey einer an. 1589. gehaltenen Kirchen-Visitation, die Iuraten von an. 1574. her Rechnung thun müssen, und scheinen demnach die Rechnungen biß dahin abgethan gewesen zu seyn. <sup>n)</sup>

l) H. Hamelmann in Chron. p. 414. meldet zwar unter dem 27. April 1573 daß Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Oldenburg, und folgendes das ganze Land, Grafen Iohann gehuldiget und geschworen. Doch heisset es dagegen in denen Bleyer Nachrichten: An. 1574. d. 29. April schworen de Butjadinger Grafen Iohann van Oldenburg. Und vielleicht sind die vorigen Irungen dazumahl erst völlig abgethan worden.

m) H. Hamelmann l. c. p. 390. 414.

n) Ich will davon die eigenen Worte hersetzen: An. 1589. ist eine Visitation gehalten worden, und sind de Visitatoren gewest L. Hermannus Hamelmannus, gewesener Superintendentens, und Hajo Ilksen, Gräff. Oldenb. Canzley-Schreiber. Idt hebben dor mals de Kercksworen Reckeninge gedaen van an. 74. und ferner beth an. 80. Worauf weiter gemeldet wird, daß an. 93. wiederum eine Visitation durch L. H. Hamelmann, M. Io. Iudex Oldenb. Hoff-Prediger, Hermann Witfugel, Schreiber zur Ovelgönne, und Franz N. Oldenb. Canzley-Schreiber geschehen.

n) So viel schreibt H. Hamelmann in Opp. Gen. Hist. p. 782: *Illustris Comes, vt omnia reformauit forensia et politica: sic etiam in Ecclesiis Visitationes et Reformationes abusuum fieri voluit, certa stipendia Superintendenti et reliquis mini-*



stris assignavit; und erwehnet er darauf erst der an. 1575. neuerbauten Schule zu Oldenburg.

§. II.

Indem auch der Graf, bey Antrittung seiner Regierung, alle Häuser mit neuen Drossen und Beamten besetzt, und durch den Drossen, Râthe und Beamte, die Landgerichte in beyden Graffschafften wiederum halten lassen, nachdem sie geraume Zeit unterblieben; °) so wird solches auch hier geschehen, und zugleich bewerkstelliget seyn, was hiebevör verabschiedet ist, p) daß die angeordneten Richter, 4. gute tüchtige Personen, nach altem Gebrauch, aus dem Mittel beyder Lande, als Beysitzer, durch die Landschaft, zu nehmen hätten; da man wohl anderwärts Arbitratores aus denen Eingefessenen genommen hat. 1)

o) H. Hamelmann Chron. p. 474.

p) S. Abschied von an. 1571.

q) Hiervon zeuget folgende Sententz, so hiebevör im Amte Oldenburg gefället worden, und mir in Originali zu Gesichte gekommen: In Sachen Johann Fögel Klägers eines, gegen und wieder Carsten Wichmanns Beklagten, andern Theils, wegen eines Mohres Part, davon Kläger gleich und recht thue, als begehret er auch so viel, gleich der Beklagte davon hat. Beklagter saget, daß seine Vorfahren solchen Mohr allein gebrauchet, das will er auch thun.

Ist vor des Wohlgeb. Herrn, Herrn Johann, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever

ver und Kniphausen, 2c. mir Georg von Diepholz, ein verordneter Richter zu Oldenburg, als ich das Gericht, die Hohdinge genannt, unter der Rosen geheget, und gehalten, und das Urtheil an zwen unpartheyische Urtheils-Männer, als Oltmann zum Bloh, und Braun zu Wechloy gestelt, welche wegen des Gerichts erkant, und eingebracht:

Urtheil.

Es sey Kamp um Kamp, wenn je außs neue solte mehr zu gemacht werden, so müste ein jeder die Helffre haben, und dafür geben. Richter neben dem Haus-Boigt wollen es besichtigen, und in Augenschein nehmen, und sie dann darüber vertragen. Daß solches alles von mir obbenenten Richter, und Assessoren, als Abrian Keiners, Hausvoigt, und Franz Schulecken, Gerichtschreiber, also eingebracht, dessen in Urkund habe ich diß mit meinem Gerichts Siegel bekätiget. Actum am 6. Maii Anno 93. Man findet auch dergleichen Urtheil in H. Vollers Stedingen Chronick c. X. sub an. 1527.

§. 12.

Da auch dem Lande an Erhaltung der Deiche viel gelegen, so ließ der Graf an. 1574. eine neue Deich-Ordnung durch Stad- und Butjadingerland publiciren, und verordnete dabey, daß die Deichgeschwornen mit Fleiß auf die Deiche sehen, und zu dem Ende durch den damahligen Drostzen zur Ovelgönne, Bernhard von Kislleben,<sup>1)</sup> wie auch den gräf. Rath, M. Hinrich Tiling, und den Amtschreiber Iohannes Goltzwarden,<sup>2)</sup> mit Bezung des Fußes an den Deich, nach altem Gebrauche, beendiget werden sollten. Und

K 4

wird



wird beregter M. Tiling, bey solcher Gelegenheit besonders als Deich-Richter aufgeführt. <sup>1)</sup> Ich bilde mir aber ein, daß er eigentlich Land-Richter gewesen, und mit dem Deichwesen nicht mehr zu thun gehabt, als daß er, nebst dem Drost, die Deichgeschwornen in Eyd und Pflicht genommen. <sup>2)</sup>

r) Sonst von Keitzleben S. H. Hamelmann Opp. Gen. Hist. p. 771.

s) Dessen ist oben schon gedacht, und wird ihm Hermann Witvogel als Rent- und Amtschreiber gefolget seyn. S. oben §. 10. not. m) H. Hamelmann l. c. p. 767.

t) H. Hamelmann Chron. p. 417.

u) Der Irthum rühret vermuthlich aus falscher Bedeutung des Wortes Doom, Doomdeler her, wovon oben §. 3. Erwähnung geschehen.

### §. 13.

Bey sothaner Verfassung nahm der Graf in obgedachtem Jahre, das Feld bey dem Schwen zu bedeichen vor, welches sein Herr Vater vorhin vergeblich versuchet. <sup>3)</sup> Und glückte es ihm, daß nicht allein der sogenannte Auffendeich, in 52. Bauen bestehend, sondern noch überdem einige 100. Tuck Landes, womit er seine vornehmen Diener und Räthe beschencket, gewonnen wurden. <sup>4)</sup> Nach welchem guten Erfolge er denn weiter an. 1582. etwas vom Hoben, <sup>5)</sup> und an. 1587. den Boitwarder Ort <sup>6)</sup> eindeichen ließ. Da auch im Hoben

Hoben noch bey 2000. Zuck unbedeichet lagen, <sup>b)</sup> so ließ er vorerst an. 1590. den Hobendamm aufwerffen, <sup>c)</sup> und folgendes, bey mehrern Anwachse des Landes, weiterhin nach Norden, den Hoben überschlagen. <sup>d)</sup> Auch ward ohngefehr an. 1598. zwischen Alsen und Sürwürden eine kostbahre Schlenge geleyet, <sup>e)</sup> wodurch der darhinter gelegene Sand mit dem festen Lande verknüpfet worden.

x) H. Hamelmann Chron. p. 377.

y) Idem l. c. p. 417. Damahls werden also die Ländereyen mit bedeichet seyn, welche zu denen Vorwercken Hobenek, Freyenfeld und Binnenauw gehören.

z) I. I. Winkelmann Chron. p. 15. Ob dieses etwa das so genannte Inneter-Grodenland, gebe weiter zu bedencken.

a) So heisset es bey dem Continuatore Schiphoweri ad an. d. Da sonst H. Hamelmann l. c. p. 440. den Goltzwarder Groden davor sezet.

b) Idem l. c. p. 417.

c) Idem l. c. p. 447. f.

d) Dieses sezet der Continuator Schiphoweri schon in das Jahr 1589. und H. Hamelmann l. c. p. 448. in das Jahr 1591. da aber der Hobendamm, nach H. Hamelmann l. c. p. 479. noch an. 1593. Schaden gelitten, der Graf auch nach I. I. Winkelmanns Notit. p. 55. an. 1591. in Ieverlande mit Eindeichungen zu thun gehabt, so muß die Durchschlagung des Hobens wohl später geschehen seyn, und soll etwa bey dem Continuatore Schiphoweri 1598. vor 1589. stehen.

e) I. I. Winkelmann Chron. p. 12. conf. Art. defens. et elif. p. 129.

Mittlerweile ist auch an. 1576. durch Herzog Wilhelms des jüngern zu Braunschweig-Lüneburg, und Landgrafen Wilhelms zu Hessen, als Kayserl. Commissarien, Subdelegirte, zwischen dem Grafen und der Stadt Bremen ein Vergleich getroffen, und darinnen unter andern verabredet worden, daß die Bremer sowohl, als die Grafen, die Seeräuber auf der Weser, See, und Strömen verfolgen, und ihrer Verwürckung nach rechtfertigen lassen möchten; jedoch alle Zölle und Weggelder, das Brückengeld zur Huntebrück ausgenommen, abgethan seyn, und keine andere, als Kriegs- und Streitschiffe, oder die sonst verdächtig, gerechtfertiget, und zu streichen genöthiget werden sollten.<sup>f)</sup> Nun heißet es zwar Bremischer Seits, es sey solcher Vergleich vom Grafen nicht gehalten worden,<sup>g)</sup> doch stehet solches dahin, da man Oldenburgischer Seits bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte an. 1578. *liti et causae pure renunciiret*, mit Bitte, die Bremer zu gleicher Renunciation anzuhalten, woran sie doch nicht gewollt.<sup>h)</sup> Und haben sie nachhero vorgewandt, als wenn der Vergleich bloß von etlichen wenigen Rath's-Personen, ohne Vorwissen derer andern, und der Gemeine angenommen-

nommen sey, folglich an. 1583. wieder angefangen, mittelst Auslegung eines Schiffes bey Blexen, denen See- und Rauffleuten, so wohl Rheder- als Tonnen- und Backengeld abzudringen. Wannhero der Graf genöthiget worden, zu Behauptung der, auf dem Weserstrohme, habenden Bothmäßigkeit, und Regalien, etliche Schiffe unter Hanns Maas, Hinrich Hülstedten, und Harcke Herken, wieder sie auszurüsten, nachdem sie sich mit ihm vor dem Thum-Capitel, und Ständten des Erzstiffts nicht einlassen wollen. <sup>1)</sup> Ob auch gleich Herzog Wilhelm zu Lüneburg, und Landgraff Wilhelm zu Hessen, als hiebevorige Commissarien, an. 1592. einen neuen Berhörstag auf den 3. April angesetzt, so ist doch solches ohne Frucht abgegangen, und daher nur mehr Weiterung erwachsen. <sup>2)</sup>

f) H. Hamelmann Chron. p. 424. Io. Renner in Chron. Brem. sub an. d.

g) Art. defenf. et elif. p. 79. 106.

h) Ibidem p. 138. 144.

i) H. Hamelmann l. c. p. 424. 438. Assert. Libertat. Brem. p. 86. f. Art. citat. p. 92.

k) H. Hamelmann l. c. p. 474. Art. citat. p. 93. f.

S. 15.

Unter sothanen Irrungen theilte sich Graf Johann an. 1577. mit seinem Herrn Bruder Grafen Anthon also, daß er ihm neben der  
Graf

Grasschafft Delmenhorst, und denen Häusern Harpsted und Varel, zwey derer besten Vorwerke in diesem Lande, und nahmentlich Havendorfferland und Roddens, auf gewisse Jahre, einräumete.<sup>1)</sup> Er erboth sich auch, nach Verfließung dererselben, zu mehrern Posten. Wogegen aber Graf Anthon auf eine gleiche Theilung der Grasschafften drang, und solcherhalben an den Kayser sich wendete,<sup>m)</sup> da er immittelst das eingeräumte in Besiz behielte.

1) H. Hamelmann Chron. p. 426.

m) Idem l. c. p. 480. 483. 488.

§. 16.

Wie sonst Graf Iohann in denen Jahren 1587. und 1593. an dem Hause Ovelgönne was verbessert,<sup>n)</sup> also war er immittelst auch auf die Einrichtung des hiesigen Land-Rechts bedacht. Er ließ daher an. 1586. d. 26. April einem, aus denen 7. Boigteyen dieses Landes, nach der Ovelgönne beruffenen Ausschusse, durch seine darzu abgeschickten Rätthe, 16. Artickel oder Fragstücke über die Materie, wie weit man nach Land- und Friesischem Rechte, auch Land-vernünftiger Gewohnheit, über Erb und zugewonnene Güther, Testamentsweise oder sonst zu disponiren Macht habe, vorlegen, so auch von denen Unterthanen

Schrift-

schriftlich beantwortet worden, mit Beziehung auf alte Gewohnheiten, wohl hergebrachte Gebräuche, Landes-Rechte, und das Aflighbook. °)

n) H. Hamelmann Chron. p. 431. 479.

o) Dieses finde in einer, mir zu Händen gekommenen schriftlichen Nachricht, und war dabey bemercket, daß zwar Herzog Hinrich zu Braunschweig, in dem zur Ovelgönne, Donnerstags nach Conversionis Pauli an. 1568. getroffenen Vergleich, das Aflighbook, so ferne es denen göttlichen und weltlichen Rechten, und der Erbarkeit wiedrig, verworffen, jedoch die darinnen begriffenen alten Gebräuche, welche mit geist- und weltlichen Rechten, auch Reichs- und Creysß-Abschieden, nicht stritten, passiren lassen; und Herzog Julius nachmahls an. 1571. fast eben der Meynung gewesen, folglich verabschiedet, daß besagtes Buch, oder die darinnen enthaltenen Priesterschen Land-Rechte und Gewohnheiten, durch etliche Råthe übersehen, nach Landes Nothdurfft gebessert, und, wie von dem Lande gebeten worden, nützlich reformiret werden möchten.

§. 17.

Uebrigens soll Graf Iohann das Haus Iever, an. 1598. bey damahliger Unruhe, unter andern mit Butjadingern besetzt gehabt haben. p) Und scheint es, daß damahls, aus denen Eingefessenen, gewisse Compagnien, oder, wie man sie etwa sonst von ihren verschiedenen Fahnen genennet, Fåhndel q) formiret, und über selbige die Voigte, und andere angesehenene Personen, r) Officiers gewesen.

p) H.



- p) H. Hamelmann Chron. p. 492.  
 q) Solchergestalt liest man in Egg, Beninga Chron. von Dostfr. mehrmalen von Venelen Knechte.  
 r) Wie in M. Dietr. Peterßen Leichen-Predigt auf Nanco Honrichs p. 33. dessen Vater Johann Honrichs Fähnrich der Eckwarder Beigten heisset; also findet sich auf dem Atenser Kirch-Hofe ein Leichenstein von an. 1618. über Stittert Lubbesen, worauf derselbe Kerckschwartho Abtens, und Fendrichtho Bleren heisset. Welches also obige Muthmaßung wahrscheinlich machet.

§. 18.

Nachdem Graf Johann an. 1603. seine löbliche Regierung durch den Tod geendiget, und demnach selbige auf dessen einzigen Sohn Graf Anthon Gunther gefallen; so ließ Graf Anthon zu Delmenhorst zwar an die Unterthanen des Stad- und Butjadingerlandes ein Verboth wegen der Huldigung ergehen. Allein es erklärten sich selbige darauf, daß, weil ihr Land, vermöge alten Herkommens, und ohne die grössste Gefahr nicht getheilet werden könnte, sie Grafen Anthon Gunther für ihren einigen regierenden Herrn annehmen, und behalten wollten, <sup>s)</sup> doch geschah die Huldigung, wegen damahliger Minorennitaet des jungen Herrn, <sup>t)</sup> erst an. 1606.<sup>u)</sup>

s) I. I. Winkelmann Chron. p. 87.

t) Idem l. c. p. 50.

u) Laut denen Nachrichten bey der Atenser Pfarre, als worinnen es heisset: An. 1696. Freytags vor Pfinge

Pfingsten, ist der Hochgebohrne Graf, Anthon Gunther, von Stad- und Butjadingerland gebühliget. &c.

§. 19.

Bey sothaner Huldigung bathen die Unterthanen, daß der Graf sie bey reiner Lehre, Augspurgischer Bekänntniß, wie auch ihrer alten Friesischen Freyheit und Berechtigtheit, nach seiner Vorfahren löblichem Exempel, handhaben und erhalten wolle. So ihnen auch, unter gewissen Conditionen, so wohl schriftt. als mündlich versprochen ward. \*) Und war unstreitig nöthig, daß wegen Reinhaltung der Religion gute Aufsicht gehalten würde. Inmassen das benachbarte Ostfries-land, durch die dahin gekommenen Niederländischen Flüchtlinge, allmählig sehr beunruhiget und verwirret worden, y) und der Erfolg gewiesen, daß sie auch hier gerne einnisteln wollen, da sie, wegen derer vielen Heuerstellen, Gelegenheit darzu gehabt.

x) I. I. Winkelmann Chron. p. 39.

y) Man sehe dißfalls Ostfr. Hist. T. I. L. VII. p. 361. 381. Io. Frid. Bertram Hist. Crit. Io. a Lasco p. 277. ff.

§. 20.

Um nun allen Zerrüttungen möglichst vorzubeugen, ließ der Graf die Kirchen von Zeit zu Zeit visitiren, z) und bey solcher Gelegenheit untersuchen und anzeigen, ob sich Neuz-  
linge



linge im Lande befänden. <sup>a)</sup>) Er verordnete auch, daß keine Ausländischen, zur häußlichen Wohnung aufgenommen werden sollten, bevor sie bey dem Amte oder Boigten, unter andern wegen der Religion, genungsame Nachricht beygebracht hätten. <sup>b)</sup>) Und da die Superintendentur in Oldenburg eine Zeitlang vacirte, so setzte er immittelst an. 1653. denen Kirchen dieses Landes, und im Schwey, den Goltzwarder Pastorem, M. Henr. Gerkenium zu einen Special-Superintendenten vor, <sup>c)</sup>) und mußte derselbe, bey der an. 1655. angestellten Visitation, die vorkommenden Sonderlinge, deren es an denen mehresten Orten einige, jedoch wenige gab, aus der H. Schrift zurechte weisen, anbey den Unterscheid in denen Ceremonien mit Fleiß untersuchen, und darüber halten, daß darinnen durchgehends eine Gleichheit mit der Oldenburgischen Kirche wäre; zu welchem Ende also der kleine Exorcismus bey der H. Tauffe, an Statt, daß an einigen Orten der grosse, an andern aber gar keiner im Brauch gewesen, festgesetzt, und die Lichter auf dem Altare, wo sie sich nicht gefunden, wieder angeordnet worden. <sup>d)</sup>) Im übrigen hat wohlgedachter Superintendentens die annoch bekantten Festfragen hier erst eingeführet. <sup>e)</sup>)

z) Also finde in hiesigem Patrimonial-Buche, daß D. Gottfr. Slüterus Oldenb. Superintendens nebst Lic. Anth. Hering und M. Herm. Velstenio an 1609. und ebenderfelve nebst M. Herm. Velstenio an 1618. 1621. 1623. ingleichen Io. Hering, M. Anth. Buscherus, Hochgräfl. Hoff-Prediger und M. Hermann Velstenius an. 1627. und wiederum D. Gottfr. Slüter und Io. Hering an. 1632. auch folgendes Nicolaus Vismarus Superintendens, weiß nicht mit wem, an. 1644. hier zu Lande, Visitation gehalten haben.

a) Davon zeugen Nic. Vismari, mir zu Gesichte gekommene, Referenda ad Illustrissimum, als worinnen es unter andern von Esensham heisset: Des - - Heuermanns N. N. Eheweib ist der wiederträufferischen Secte ganz hart zugethan, will keine Evangelische Predigt hören oder besuchen. Es scheint auch, als wenn der Mann nicht reiner Lehre gewesen, ob er wohl die Kirche nicht ganz gemieden haben mag, da die Erben dieser Leute, nach hiesigem Patrimonial-Buche, 50 Rthlr. an die Kanzel erleget, daß die Eltern, nachdem sie verstorben, auf hiesigen Kirchhoff beerdiget werden möchten. Und hat eine andere Heuermanns Familie hier selbst ein gleiches gethan.

b) I. L. Winkelmann Chron. p. 309.

c) Ditzfalls heisset es in D. Matth. Cadovii Leichen-Predigt auf denselben p. 55: Daß, nachdem die Superintendentur zu Oldenburg vaciret, Ihro Hochgräfl. Gr. in Ansehung seines bekannten gottseligen Lebens, exemplarischen Wandels, auch, bey verrichteten verschiedenen Visitationibus erwiesenen Sorgfalt, Treue und Fleißes, ihn zu einem Special-Superintendenten der Kirchen in Stad. und Butjadingerland an. 1653. genädig bestellet. Er ist an. 1657. in gleicher Qualitaet, nach Iever versetzet worden, und daselbst an. 1661. verschieden.

d) Laut damahligen Visitations-Protocol, so noch bey der Pfarre zu Goltwarden befindlich seyn wird. Es hat



hat solcher Visitation der Amtschreiber Anth. Holing beggewohnet. Und haben diejenigen, welche durch Enthaltung vom H. Abendmahl sich verdächtig gemacht, zum Theil nicht geleugnet, daß sie in Holland zu der dasigen Kirche sich gehalten; Zum Theil aber sich damit entschuldigen wollen, daß sie noch keine Offenbahrung des Geistes, davon hätten.

- e) Sie sind zuerst der Uebersetzung von Chr. Quarks güldenen Aepffeln, so um das Jahr 1684. zu Oldenburg in 12. gedruckt, angehänget worden, mit diesem Vorberichte: Folgen einige hohe Festfragen, welche, auf Begehren frommer Herzen, hinangehänget und zum Druck befördert worden, indem sie allhier vor einigen Jahren von dem gottseligen Herrn Superintendenten, M. Henr. Gerkenio, bey unterschiedenen Kirchen in Butjadingerlande eingeführet, und von meinem Herrn Antecessore, auch theils von mir vermehret ic. der Editor, welcher sich nur mit denen Buchstaben M. L. zu erkennen giebt, wird Martin Lanzius Pastor im Schweg seyn.

### S. 21.

Unter hochgedachtem Grafen finden sich auch besondere Hoff-Prediger zur Ovelgönne, an statt daß solche Function vorhin von denen Pastoribus zu Struckhausen, <sup>f)</sup> und vielleicht auch Golswarden, <sup>g)</sup> mit verwaltet worden. Auch war daselbst Gelegenheit Latein zu lernen, <sup>h)</sup> indem der Schulen ein Candidatus Theologiae vorstund. <sup>i)</sup> Und gab es über dieses hin und wieder im Lande Schulmeister, die studiret, und, wegen anderweitiger Kriegs Pressuren sich hierher gewendet hatten. <sup>k)</sup>

f) H. Ha-

f) H. Hamelmann Opp. Gen. Hist. p. 681. 1172. conf. Chron. p. 391.

g) So vermuthe, weil aus dem Struckhauser Nachrichten erscheinet, daß M. Hermann Munstermann, Pastor zu Holtwarden, Antheil an Ovelgönne bekommen habe. Und vielleicht ist selbiger, eben wie vorhin, Hermann Burinus, Hochgräfl. Beicht-Vater gewesen, da er vor seinem Veruffe nach Holtwarden, 7. Jahr als Prediger zu Hofe, und in der Stadt Oldenburg gestanden. Nachhero aber finden sich als besondere Hoff-Prediger Hermann Harhofus, so folgendts nach Hammelwarden versetzt, M. Ioach. Culenius, so nach Utenß translociret worden, Anth. Ditmar † 1641, Albertus Caesar, nachmahliger Pastor zu Struckhausen, M. Henr. Gerken, so auch nach Utenß beruffen, Iacobus Töpfer † 1667. Anthon Gunther Gerken, welcher, als die Besung demoliret, Pastor zu Hatten geworden seyn soll. In wie weit übriggens, die Amtegeschäfte dieser Hoff-Prediger sich erstrecket, solches kan ich aniego nicht ausmachen.

h) Dieses erhellet aus M. Did. Peterffen Leichen-Predigt, auf Nanco Hontichs, als woselbst p. 34 gemeldet wird, es habe derselbe in denen Schulen zur Ovelgönnae und Oldenburg so viel gefasset, daß er einen lateinischen Auctorem verstehen können.

i) Unter selbigen ist gewesen obgedachter Albertus Caesar. Und als er an. 1641. zur Hoff-Praedicator beruffen ward, die Schule aber noch mit verwalten muste, weil sein Antecessor, ohne dessen Verschulden, zu der Vocation nach Dörlingen nicht gelangte, so bestellte er an. 1642. in derselben, mit Genehmhaltung des damahligen Superintendenten, Reinardum Hopelium, welcher bißher zum Abndieck gestanden, und daselbst seinen zureichlichen Unterhalt nicht haben können. Es muste aber jener, dem ohngeachtet, die Schule mit in Obacht haben, wie solches Nic. Vilmarus, in seinem Protocollo Ecclesiastico bemercket hat.

k) Davon finden sich in eben gedachten Protocollo, so kurz es auch ist, Anzeigen. Und sind an hiesigem Orte, nach dem Patrimonial-Buche, zwey gelehrte Schulmeister nach einander gewesen, wovon der erste Iohannes Franke, Thuringus, welcher unter denen Jahren 1643 = 1648. vorkommt; Pastor in Ostfrieslant, der andere aber Iacobus Hoff-Prediger zur Ovelgönne geworden, folglich einerley mit obgedachten Iacobo Töpfer ist.

## §. 22.

Was die weltliche Verfassung anbelanget, so konnte der Graf denen Unterthanen, mit Stellung des so langgewünschten Land-Rechts, im Anfange nicht gratificiren, doch gab er ihnen mehrmahlige Versicherungen davon,<sup>1)</sup> und stellte inzwischen, zu Verhütung weitläufftiger Disputen und Processse, ein absonderlich Gerichte zur Ovelgönne an,<sup>m)</sup> an statt, daß vorhin etwa, ein aus Oldenburg kommender gräf. Rath, solches nur zu gewissen Zeiten eröffnet,<sup>n)</sup> und die wichtigsten Sachen, zu weiterer Abthung, mit dahin genommen. Er ertheilte auch deshalber an. 1616. ein Privilegium primae instantiae, summae non appellabilis.<sup>o)</sup> Und bestunden die Gerichts-Personen, aus einem Amtmanne, oder Land-Richter, und einem Amtschreiber,<sup>p)</sup> welche denn einige aus dem Lande als Beysäßer hatten.<sup>r)</sup>

1) Corp. Constitut. P. III. p. 91. f.

m) Ibi-

- m) Ibidem p. 110.
- n) Solche Bewandniß hat es noch in Dennemarck mit denen Provincial-Gerichten, nach Er. Pontoppidani Theatr. Dan. P. II. p. 22. Und man kan aus H. Hamelmanns Chron. p. 414. nicht sehen, daß M. Hinr. Tiling lange, aus Oldenburg, abwesend seyn können.
- o) Corp. Constitut. P. III. p. 113.
- p) I. I. Winkelmann Chron. p. 545. Unter denen Amtmännern ist gewesen Casp. Heigenius, welcher an 1639. verstorben, nach M. Herm. Gerkens Leichen-Predigt auf ihn. Der Amtschreiber hat, nach einer Inscription an der Rodenfircher Canzel Ernestus Boschen geheissen, und soll er, nach D. Io. Vlr. Mayers Leichen-Pr. P. II. p. 332. 334. an 1636. mit Tode abgegangen seyn. Sonst stehen an der Rodenfircher Glocke von an. 1659. Anthon Gunther Velstein, Landrichter, und Anthon Hoting, der zwar als Amtmann angeführet wird, weil er etwa, bey öfterer Abwesenheit des Landrichters dessen Stelle vertreten, jedoch dazumahl nur Amtschreiber gewesen seyn mag. Auf der von Waddens nach Dedesdorff verkaufften Glocke aber, von an. 1667. erscheinet Anthon Hoting als Rath- und Landrichter, und hat er Iohannem Schemering zum Amtschreiber gehabt, der zugleich, wie seine Vorweseher, die Renterey im Stab- und Butsabingerlande mit verwaltet, wie, aus einem schriftlichen Verzeichniß, der Hochgräfl. Oldenb. Civil-Vedienten, von dem Jahr 1667. erhellet. Uebrigens muß das Gerichte zur Ovelgönne um das Jahr 1640. einigen Anstand gehabt haben, da Nicol. Vilmarius in Protocollo Eccles. sub an. 1641. schreibt: astabat (weil nunmehr zur Wiederbestellung der Beaupten in Ovelgönne ein Anfang gemacht worden,) scriba provincialis Ovelgonnensis, Dn. Anth. Hoting.
- r) S. davon oben §. II. item Corp. Constitut. P. III. p. 35.

## §. 23.

Ausser solchen Gerichts-Personen, war die Bestung zur Ovelgönne einem Commendanten anvertrauet, <sup>s)</sup> welcher zuweilen auch Drost genennet seyn mag. <sup>t)</sup> Und damit Deiche und Dämme in guter Obacht wären, so wurde aus denen Voigten im Lande, einer mit zum Deich-Grafen bestellet. <sup>u)</sup> Es ließ auch der Graf bald bey Antritt seiner Regierung eine Deich- und Siehl-Ordnung verfassen, und ward dergleichen an. 1658. wiederum publiciret, <sup>x)</sup> weil einige derer Deichgeschwornen sich nicht in ihren Schrancken gehalten haben möchten. <sup>y)</sup>

s) Solches erscheinet aus dem Visitations-Protocol, von an. 1655. als worinnen bey Rodenkirchen, Hermannus Reinking, Capitain, Commendant zur Ovelgönne, und Voigt allhier, heisset.

t) Auf solche Art heisset zum wenigsten der Rittmeister Hermann von Westerholt, Drost von Upen, bey I. I. Winkelmann in Chron. p. 197. Und, wo ich mich recht erinnere, so ist mir gesaget worden, daß der an eben angeführten Orte auch vorkommende Drost Otto Phil. von Rudigheim, welcher daselbst p. 102. Hauptmann genennet wird, über die Bestung Ovelgönne gesetzt gewesen.

u) Solchergestalt findet sich in Didr. Peterssen Leichen-Pr. auf Nanco Honrichs, Voigt zu Eickwarden, p. 36. daß derselbe, Jahres vor seinem Tode, auch Deich-Gräfe geworden.

x) I. I. Winkelmann l. c. p. 58. 481.

y) Hiervon zeuget M. Henr. Gerkenii Leichen-Predigt auf Dorchard Fuchter, als worinnen p. 36. gemeldet,

bet wird, er habe als Deichgeschworne, mit seinen Gehülffen sich also erzeiget, daß dasigen Orts, und zu solcher Zeit, sich niemand, mit Zug darüber zu beschweren gehabt, wie an andern Orten, auch daselbst (zu Colgwarden) vorhin wohl geschehen.

§. 24.

Und so stund es ohngefehr unter Graf Anthon Gunthers löblichen Regierung. Wenden wir uns nun zu dem, was sonst, während derselben, sich begeben und vorgegangen, so schiene es zupörderst, als wenn die Bremer, wegen der streitigen Bothmässigkeit, über die Weser, sich zum Ziel legen wollten. Denn so ersuchten sie den Grafen bey dem Anfange seiner Regierung, besagten Strohm in Ruhe zu erhalten.<sup>2)</sup> Und ist kein Zweifel, daß er dieses mit allem Eifer gethan, da er an. 1605. der Stadt Emden sein Mißfallen zu erkennen gegeben, als deren Hauptmann Hesselst Botes mit einigen Schiffen sich auf die Lade geleet, und von denen Gräfl. Unterthanen, wegen ein- und auslauffender Wahren, einen übermässigen Zoll gefordert.<sup>3)</sup> Als er aber an. 1612. wegen kostbarer Unterhaltung derer Deiche, bey Kayserl. Majestät um eine, schon hiebevör gesuchte Zoll-Begnädigung anhielt, und deshalb eine Besichtigung angeordnet ward, so protestirten die Bremer, mit Beziehung auf ihre vermeyntliche



liche Privilegia, bestens dargegen, <sup>b)</sup> und, indem man Oldenburgischer Seits darauf einzam, <sup>c)</sup> legten sie wiederum an. 1613. ein Orlogsschiff auf die Weser, welches so gar das Oldenburgische Fährschiff streichen hieß, und visitirte, <sup>d)</sup> wodurch denn der Graf etwa veranlasset worden, in selbigem Jahre etliche Backen außreissen zu lassen. <sup>e)</sup> Um auch seine Lura zu conserviren, führete er, bey denen General-Staaten, Beschwerde wegen etlicher Kriegsschiffe, so dieselben zu Anhaltung derer, von ihrer Armee entlauffenen Soldaten, auf der Jade und Weser hielten. <sup>f)</sup> Anbey ließ er an. 1618. auf Requisition der Stadt Emden, das Wurster Watt, altem Herkommen nach, mit Backen besetzen. <sup>g)</sup> Es ward auch, die gesuchte Zoll-Begnadigung, an. 1619. würcklich ertheilet, und das Zoll-Bret, nach Ausfertigung des Kayserl. Diplomatis, und beschehener Approbation der Zoll-Rolle, vorerst an. 1624. im Stadlande nechst der Harriebrak, nachher aber weiter hinauf, zu Elsfleth, aufgerichtet. <sup>h)</sup> Und obwohl die Bremer sich, durch öffentliche Gewalt, und sonst <sup>i)</sup> sehr darwieder gesperrtet; so haben sie doch sehen müssen, daß dieser Zoll an. 1647. selbst dem Osnabrückischen Friedens-Schlusse einverleibet, <sup>k)</sup> und sie darge-

dargegen an. 1652. in die Acht erkläret worden, <sup>1)</sup> wannenhero sie sich folgenden Jahres, zu allem schuldigen Gehorsam erbothen, und, wegen des Geschehenen, bey dem Grafen abgefunden. <sup>m)</sup>)

- z) I. I. Winkelmann Chron. p. 51.
- a) Idem l. c. p. 53.
- b) Idem l. c. p. 116-119.
- c) Idem l. c. p. 120. ff.
- d) Art. defenf. et elif. p. 78. f.
- e) Ibidem p. 95.
- f) I. I. Winkelmann l. c. p. 98.
- g) Idem l. c. p. 111.
- h) Idem l. c. p. 279 - 289. Es heisset daselbst, die Zoll-Rolle sey bald hernach zu Elsfleth errichtet worden. Ich habe aber eine Schriftt gesehen, worinnen Erasmus Helsehenburgk, Kayserl. Notarius Publ. noch um das Jahr 1630. Gräfl. Oldenb. Zoll-Berweser zur Harrienbrok heisset.
- i) Sie huben nicht allein einen, Nahmens Sode Cymerß, auf, als er die Zoll-Execution auf der Weser besorgete, nach obigen Articulis p. 72. sondern legten auch, im Munde der Hunte, einen Gegen-Zoll an, nach I. I. Winkelmann l. c.
- k) I. I. Winkelmann l. c. p. 430.
- l) Idem l. c. p. 457.
- m) Idem l. c. p. 459 - 462.

§. 25.

Da inzwischen der 30jährige Krieg entstanden, so gieng es so genau nicht ab, daß hiesiges Land nicht etwas von der Kayserl. Einquartirung empfand. Denn obgleich an. 1628. d. 3. Martii von Kayserl. Majestät Bes

fehl ergieng, diejenigen Unterthanen, welche an denen damahls beschädigten Deichen und Dämmen arbeiten mußten, allerdings zu verschonen, andere aber über Vermögen nicht zu beschweren, so mußte gleichwohl das Haus Ovelgönne denen Kayserlichen am 10. May eröffnet werden, <sup>n)</sup> und landeten im Anfange des Novembris noch 4. Compagnien Fußvolcks, von dem Gallasischen Regimente, aus Ostfriesland, in Stad. und Butjadingerlande, wowieder die Einwohner sich gerne zur Wehre gesetzt hätten, wenn sie nicht, durch Hochgräfl. Abgeordnete, befehliget worden wären, sich stille zu halten, und nichts Thätliches vorzunehmen. <sup>o)</sup> Indem aber das Wasser im folgenden 1629. Jahre wiederum grossen Schaden that, <sup>p)</sup> so unterließ der Graf nicht, nachdrücklich vorzustellen, in welcher Gefahr die Einquartirten, wegen derer Deiche und Siehle sich befänden. <sup>q)</sup> Und erfolgte endlich an. 1631. d. 10. 11. und 12. April die gängliche Abfuhr aller Soldaten. <sup>r)</sup>

n) J. I. Winkelmann Chron. p. 210.

o) Idem l. c. p. 212.

p) Idem l. c. p. 213.

q) Idem l. c. p. 222.

r) Idem l. c. p. 230.

§. 26.

Als folgendes Landgraff Wilhelm von Hessen, nebst dem Obristen Rantzau, im Nahmen des Königes von Frankreich, an. 1637. den Kriegs-Sitz in denen Graffschaffen Oldenburg und Ostfriesland zu machen gedachte, schickte der König von Denmark d. 3. April ein Orlog-Schiff auf die Weser, um nicht nur das Erbstift Bremen, sondern auch hiesige Graffschaft in Obacht zu nehmen. <sup>5)</sup> Er überließ auch dem Grafen nachhero zwey derselben, wovon eines auf die Jade, und das andere auf die Weser verlegt wurde. <sup>6)</sup> Und an. 1646. ließ der Graf, auf Ansuchen des Schwedischen General-Lieutenants, Grafen von Königsmarck, alle Siehle und Anfurthen, im Stad- und Butsjadingerlande, mit Soldaten besetzen, damit die, in Holland abgedanckten, und von denen Kayserlichen Werbern wieder angenommenen Völcker, nicht in Westphalen dringen möchten. <sup>7)</sup> Hingegen kam an. 1657. ein Engelländischer Capter mit zwey Schiffen auf die Weser, und kreuzte bey nahe 5. Wochen zwischen dem Herzogthum Bremen und hiesiger Gegend. Als nun damahls auch 3. Dänische Kriegs-Schiffe anlangten, lief er die Hunte hinauf, und ließ die Schiffe, gegen dem

dem Closter Blanckenburg in die Luft fliegen. <sup>x</sup>)

- s) I. I. Winkelmanns Chron. p. 301. Ob sich sonst bereits an. 1627. Dänische Kriegs-Schiffe auf der Weser eingefunden, wie in denen Art. defens. et elif. p. 96. verläutet, muß ich dahin gestellet seyn lassen, da bey L. v. Holberg, in dessen Dän. Reichs-Historie, sich nichts davon findet.
- t) I. I. Winkelmann l. c. p. 308.
- u) Idem l. c. p. 359. Wie die Schweden nachmahls, bey der Unruhe mit der Stadt Bremen, sich eines derer Kauffarthen-Schiffe zur Bracke bemächtiget, auch einen Bremer Boyer, mit Hüländischen Wahren, in dem Vorhaben Siehle wegnehmen lassen, der Graf aber dargegen nachdrücklich protestiret, ist daselbst p. 411. 540. zu lesen.
- x) Idem l. c. p. 474.

§. 27.

Wie sonst der Graf anderweitig mit dem Deichwesen beschäftigt gewesen, also nam er es auch hieselbst bey dem Hoben vor. Und obwohl die Arbeit an. 1643. durch Ergießung derer Wasser, Schaden litte, so ward doch der Hoben in selbigem Jahre eingedeicht, <sup>y</sup>) mithin ein ansehnlich Stücke Landes gewonnen, welches Seefeld, oder eigentlich Sehefeld, <sup>z</sup>) genennet worden.

- y) I. I. Winkelmann Chron. p. 334. conf. Notit. p. 67.
- z) So wird der Rahme, in des Grafen Testamente, bey I. I. Winkelmann in Chron. p. 565. ausgedrucket. Doch ist er ohne Zweifel von dem Worte See entlehnet, da solches in Assert. Iur. Archiepiscop. et Superioritat. p. 135. auch Seehe heißet.

§. 28.

§. 28.

Nicht lange hernach, und zwar an. 1646. hielt der Graf, mit Graf Christian von Delmenhorst, eine Conference, auf dem Hause Ovelgönne, wegen der Erbfolge. <sup>a)</sup> Und kam es damit zum würclichen Vergleiche. <sup>b)</sup> Weil aber Graf Christian bald darauf verstarb, so erfolgte dißfalls eine andere Theilung, wie unten vorkommen wird. Und wies der Graf inzwischen denen Delmenhorstischen Comtessen, vermittelt eines anderweitigen Vergleichs, <sup>c)</sup> in diesem Lande, das neu erkauffte Vorwerck Hete. und das Havendorfer Sand, neben der Windmühle zu Burhave, so Grafen Anthon II. bereits von der letzten Gräfin zur Hoya vermachtet worden, als Allodial-Güther an.

a) I. I. Winkelmann Chron. p. 361.

b) S. Bericht von demjenigen, was zwischen denen Lebens-Folgern derer Graffschafften Oldenb. und Delmenhorst, und denen Allodial-Erben des letzten Grafen vorgegangen, p. 12. Es soll nach solchem der Vergleich also gemacht werden seyn, daß der Fürst von Anhalt, wegen des Grafen Schwester, eines für alles 100000. Reichsthaler, und des Grafen natürlicher Sohn ein paar Vorwercke, von etwa 4000. Reichsthaler jährlicher Intradn, zum Pfsterlehn haben, und der Graf, über das, in dem Hoben, neueingebeichte Land, frey disponiren sollte.

c) De dato Delmenhorst d. 10. Noy. 1647. conf. I. I. Winkelmann l. c. p. 365.

§. 29.



## S. 29.

Als 'hierauf an. 1648. nach 30jährigem Kriege, der Friede geschlossen ward, so verordnete der Graf nicht allein ein jährlich Danck-Fast-Buß-und Beth Fest auf den  $\frac{1}{4}$ . October, sondern auch, daß alsdann denen Armen ein gewisses an Getrende ausgetheilet werden, und darzu die beyden Beckmanns Felder, welche damahls bey denen Borwertzen Innele und Hayesloet gebrauchet worden, und, nach altem Maaß, ohngefehr 104. Tuck, an jährlichen Heuer-Geldern aber, etwa 600. Reichsthaler betragen haben, ausgesetzt seyn sollten. d)

d) I. I. Winkelmann Chron. p. 555.

## S. 30.

Ausser diesem machte auch der Graf, im Eickwarder Kirchspiele, Anstalt zu Unterhaltung 24. armer, theils Manns- theils Frauens-Personen aus diesem Lande. Und wie er darzu ein Haus zu Hofswurden aptiren ließ, also versah er solches mit verschiedenen, daherum liegenden Gründen und Ländereyen, wie auch der dasigen Allodial-Mühle, und benötigten Torfmohr im Schwen. Worzu er denn weiter eine Summe von 4100. Reichsthälern, nebst der gewöhnlichen Heuer von 2165. Tuck alt Herren- und 855. Tuck Lehnländern

ändern vermachte, doch daß von letztern 300. Reichsthaler vor 12. unvermögende Pfarren, derer eine im Amte Ovelgönne belegen, ausgesetzt bleiben sollten, wie solches alles der Fundations-Brief von an. 1659. <sup>e)</sup> vor welchem doch schon einige Arme daselbst versorget seyn müssen, <sup>f)</sup> mit mehrern an Tag seget.

e) In Corp. Constitut. P. I. p. 14. ff. 18.

f) Dißfalls heisset es in M. Henr. Gerkenii Visitationis-Protocoll, von an. 1655: Demnach der Küster und Schulmeister, im Chor, hinten an der Wand stehen, und die Gemeine von darab den Gesang nicht eigentlich hören, sie auch schwerlich auf die Schulknaben acht haben können, so sollen sie vorne im Chor, die Stätte, der kleine Predigtstuhl genant, und dem Hospital zu Hofswürden bißher zuständig, künftig begeben. Item: Dem Armenhause zu Hofswürden sollen unten in der Kirche 7. Stätte gemachet werden, damit diejenigen, so noch zur Kirche gehen können, Raum darinnen haben mögen.

S. 31.

Wie übrigens hochgedachter Graf schon an. 1616. denen Unterthanen dieses Landes, gnädig versprochen, aus denen vernünfftig hergebrachten Gewohnheiten, und andern nützlichen Satzungen, ein absonderliches Land-Recht abfassen zu lassen, auch zu dem Ende an. 1622. denenselben gewisse Articul vorgetragen, und dabey gnädig verwilliget worden, bey solchen dienliche Erinnerungen von dem, was vorhin vernünfftigen Herkommens,





mens, und gebräuchlich gewesen, auch unter ihnen zu mehrerer Liebe, Treue, Freundschaft, Einigkeit, und Vermeidung weitläufftigen Gezankts, ersprieslich seyn möchte, einzuwenden: sothanes Werck aber, durch die entstandenen Kriegs = Läuſte in stecken gerathen war; so ließ er nochmahls, in gnädiger Erinnerung seines Versprechens, die vorhin aufgesetzten Artikel, wie sie inmittelst von denen Unterthanen beantwortet seyn mochten, wieder vornehmen, und durch seine Räthe und Bediente außs neue sorgfältig und reiflich erwegen, das Dunckele und Zweifelhafte erklären, das Mangelhafte suppliren, was etwa bey vorhin eingeführten alten Gewohnheiten hart und unbillig geschienen, mildern und ändern, und solchergestalt, zu derer Unterthanen Nutzen und Besten, an vielen Dertern verbessert, in 79 Artikeln begreifen, welche also unter dem Titel: Des erneuerten, verbesserten und confirmirten Land-Rechts des Stad- und Butjadingerlandes an. 1664. d. 14. Julii publiciret worden. <sup>s)</sup> Es ergieng auch in selbigem Jahre, wegen Einrichtung derer Proceſſe, und, wie ferne die Appellation statt hätte, eine neue Verordnung. <sup>h)</sup> Und, weil einige das Land-Recht, als etwas neuerliches, zumahl in Testament- und

und Erb-Fällen, ansehen, und dahin ver-  
 sehen wollten, als ob es ad casus praeteritos  
 nicht gezogen werden könnte, so ward solches  
 an. 1666. durch ein ander Edict, abgelehnet,  
 und denen Richtern ernstlich eingebunden,  
 keine Transmissio, als nur in sonderbahren,  
 nicht deutlich und klar decidirten Fällen, zu  
 verstaten. <sup>i)</sup> Worauf hochgedachter Graf an.  
 1667. d. 19. Junii sein Leben beschloffen.

g) Es ist in gedachtem Jahre zu Oldenburg durch  
 Johann Erich Zimmer gedruckt. Und findet es sich  
 in Corp. Constitut. P. III. p. 91. ff.

h) Ibidem p. 110.

i) Ibidem p. 111.

\* \* \* \* \*

## Das VI. Capitel.

von

Gelangung dieses Landes, mit  
 denen Graffschafften, unter das Königl.  
 Dänische Hauß, und dem, was darauf  
 biß zu Ende des XVII. Saeculi merck-  
 würdiges vorgefallen.

§. I.

W eil vor-hochgedachter Graf ohne eheliche  
 Erben blieb, und Graf Christian zu  
 Delmenhorst schon vor ihm unverehlicht ge-  
 storben war; so erkannte er an. 1649. Ihro  
 Majestät König Friderich III. zu Dennemarck

W

und